

2537 043

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224, BRAO § 53

Ein Rechtsanwalt hat eine Partei vor dem Landgericht auch dann vertreten, wenn in diesem Rechtszug für ihn ein nach § 53 BRAO bestellter allgemeiner Vertreter aufgetreten ist.

Der nach § 53 BRAO von dem vertretenen Rechtsanwalt bestellte allgemeine Vertreter kann diesen in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht auch dann vertreten, wenn er selbst bei diesem Gericht nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist und auch die Partei nicht im ersten Rechtszug vertreten hat.

BGH, Beschl. v. 26. Januar 1962 - IV ZB 439/61 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Sura B [REDACTED], [REDACTED], Place de la R [REDACTED],
[REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 26. Januar 1962
beschlossen:

Der Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 18. September 1961 wird aufgehoben.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Beschwerde-
verfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung ver-
worfen worden, die die Klägerin gegen das in dieser Sache
ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat. Die von der
Klägerin hiergegen eingelegte Beschwerde ist begründet.

- 2 -

Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] hat die Berufung unterzeichnet als Vertreter des Rechtsanwalts Gu. [REDACTED], den dieser nach § 53 BRAO bestellt hatte. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] die Berufung nicht für Rechtsanwalt Gu. [REDACTED] unterzeichnen konnte, da er beim Oberlandesgericht in Düsseldorf nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist und die Klägerin auch nicht im ersten Rechtszug vertreten hat.

§ 52 BRAO, der bestimmt, daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen kann, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann, betrifft in erster Linie Fälle, in denen ein Rechtsanwalt sich in einer von ihm übernommenen Sache für einzelne Prozeßhandlungen durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten läßt. Er bezieht sich nicht auf den Fall, daß ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt im Rahmen des § 53 BRAO zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt. Nach dieser Vorschrift muß der Rechtsanwalt, der sich nicht nur in einem Einzelfall vertreten lassen, sondern einen allgemeinen Vertreter bestellen will, einen Rechtsanwalt zu seinem Vertreter bestellen, der bei demselben Gericht wie er zugelassen ist. Diesem stehen dann nach § 53 Abs. 7 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt. Er ist in demselben Umfang verhandlungsfähig wie der von ihm vertretene Rechtsanwalt. In allen Sachen, in denen der Vertretene als Prozeßbevollmächtigter auftreten und handeln kann, kann das auch sein nach § 53 BRAO bestellter allgemeiner Vertreter. Dabei ist es unerheblich, ob dieser nach § 53 Abs. 3 BRAO durch die Landesjustizverwaltung oder nach Abs. 2 dieser Bestimmung durch den vertretenen Rechtsanwalt bestellt worden ist. Der durch die BRAO einheitlich für das Bundesgebiet geschaffene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtszustand ist anders als der nach früherem Landes- oder Zonenrecht geltende.

Danach ist davon auszugehen, daß die Berufung von Rechtsanwalt Gu [REDACTED] eingelegt worden ist. Dieser konnte die Berufung nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG beim Oberlandesgericht in Düsseldorf einlegen, obwohl er an diesem Gericht nicht zugelassen ist; denn er hat die Klägerin im ersten Rechtszug vertreten. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß er die Klägerin dort nicht vertreten habe, da er keinen der beim Landgericht eingereichten Schriftsätze unterzeichnet habe und dort auch nicht aufgetreten sei, ist irrig. Die Klagschrift und die später eingereichten Schriftsätze sind von seinem nach § 53 BRAO bestellten Vertreter unterzeichnet worden. Dieser handelte als Vertreter nur für den Vertretenen. Dieser und nicht der Vertreter ist daher in dem Rechtsstreit auch nach außen dem Gericht gegenüber allein als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf